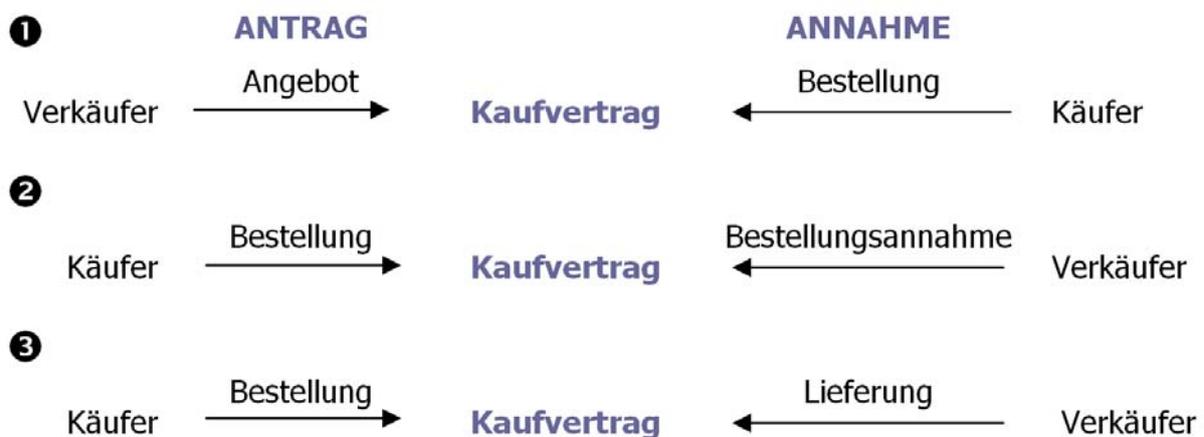


Kaufvertrag: Gegenstand, Zustandekommen, Pflichten

Der Kaufvertrag ist eine im (Wirtschafts-)Alltag besonders wichtige Vertragsform. Er regelt den **Austausch von Gegenständen gegen Geld**.

Kaufverträge können **formfrei** geschlossen werden, also auch mündlich oder durch konkludentes Handeln. Allerdings gibt es einzelne Ausnahmen, wie z.B. beim Erwerb von Immobilien, der notarielle Beurkundung erfordert.

Zum Abschluss von Kaufverträgen sind - wie auch bei anderen mehrseitigen Rechtsgeschäften - mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen (XXX Link; **Antrag und Annahme**) notwendig. Entsprechend können Kaufverträge zustande kommen durch:



Hierzu noch einige Erläuterungen:

- Eine Anfrage ist eine unverbindliche Erkundigung des Käufers und stellt keinen verbindlichen Antrag dar.

- Ein Angebot ist ein verbindlicher Antrag des Verkäufers an eine bestimmte Person. Allerdings kann die Verbindlichkeit durch Freizeichnungsklauseln eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden, z.B. mit Formulierungen wie „unverbindlich“ oder „solange der Vorrat reicht“ (§ 145 BGB).

- Angebote, die sich an die Allgemeinheit richten (z.B. Schaufensterauslagen, Zeitungsanzeigen, Auslagen in Geschäften), sind keine verbindlichen Anträge. Vielmehr sind sie als Aufforderung (an interessierte Kunden) zu verstehen, einen Antrag abzugeben (§145 BGB).

Beispiel: Die preislich gekennzeichneten Waren in einem Supermarkt sind kein verbindlicher Antrag. Bringt ein Käufer die Ware zur Kasse, ist dies der (konkludente) Antrag, der dann vom Verkäufer angenommen wird (i.d.R. indirekt durch die Aufforderung, den Kaufpreis zu zahlen).

- Ändert ein Vertragspartner bei seiner Reaktion auf einen Antrag die Konditionen, ist noch kein Kaufvertrag zustande gekommen. Vielmehr stellt die neue Willenserklärungen einen neuen Antrag dar (§150 BGB).

Beispiel: A bietet B eine Ware zum Kauf für einen Preis von 150€ an. B bestellt die Ware zum Preis von 140€. Zu diesem Zeitpunkt ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Liefert nun A die Ware, ist der Kaufvertrag (zum Preis von 140€) abgeschlossen.

- Ein Antrag verliert ebenfalls seine bindende Wirkung, wenn der Vertragspartner ihn nicht rechtzeitig annimmt. Eine verspätete Annahme ist dann als neuer Antrag zu verstehen. Die **Bindungsdauer** eines Antrags hängt von den Rahmenbedingungen ab. Ist im Antrag eine **Annahmefrist** angegeben, so gilt diese. Ansonsten ist unter **Anwesenden** (persönlich oder im Telefonat) ist ein Antrag sofort anzunehmen. Bei **Abwesenden** (z.B. bei schriftlichen Angeboten) kann ein Antrag „nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf“ (§147 BGB). Bei dieser unscharfen Formulierung ist im Einzelfall die Dauer der Übermittlung (z.B. Brief vs. E-Mail) und die übliche Bedenkzeit zu berücksichtigen.

Der Antrag muss die wesentlichsten **Vertragsbestandteile** enthalten. Bei Kaufvertrag sind dies mindestens die **Kaufsache** und der **Kaufpreis**. Darüber hinaus finden sich häufig weitere Aspekte in Kaufverträgen geregelt, um späteren Missverständnissen vorzubeugen, z.B. Preisnachlässe, Zahlungskonditionen, Beförderungskosten, Verpackungskosten, Lieferzeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang und Gerichtsstand. Sind hierfür keine besonderen Regelungen getroffen, gelten die gesetzlichen Regeln.

Regelungsgegenstand	Gesetzliche Regelung
Art, Güte und Beschaffenheit des Kaufgegenstands	Bei Gattungswaren ist Ware mittlerer Art und Güte zu liefern (§243 BGB und § 360 HGB)
Verpackungskosten	Der Käufer trägt die Kosten der Versandverpackung, der Verkäufer die der Verkaufsverpackung (§448 BGB)
Erfüllungsort der Warenschulden (Wo muss die Ware übergeben werden?)	Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers (§448 BGB)
Gerichtsstand	Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten wegen einer Warenlieferung ist der Ort des Verkäufers. Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten wegen einer Zahlung ist der Ort des Käufers.
Übergabe- bzw. Transportkosten	Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (§448 BGB)
Zahlungs- und Lieferzeitpunkt	Sofort (§ 271 BGB)

Mit diesen Willenserklärungen kommt das sogenannte **Verpflichtungsgeschäft** zustande, bei dem gemäß §433 BGB Verkäufer und Käufer folgende Pflichten eingehen:

- Der **Verkäufer** muss das Eigentum an der Sache übertragen und sie **mangelfrei** und **rechtzeitig** übergeben. Bei Verletzung dieser Pflichten können die Störungen der **Schlechtleistung** und der **Nicht-Rechtzeitig-Lieferung** auftreten.

- Der Käufer muss der Sache **annehmen** und den vereinbarten **Kaufpreis zahlen**. Bei Verletzung dieser Pflichten können die Störungen des **Annahmeverzugs** und der **Nicht-Rechtzeitig-Zahlung** auftreten.

Vertiefende Anmerkung: Diese Pflichten sind noch zu Erfüllen, was im Rahmen des sogenannten **Verfügungsgeschäfts** erfolgt. So gesehen besteht der Kaufvertrag eigentlich aus drei Vertragsbestandteilen: Dem Abschluss des Kaufvertrags selbst (Verpflichtungsgeschäft), der Übereignung des Kaufgegenstands (Verfügungsgeschäft) und der Übereignung des Geldes (Verfügungsgeschäft). Dies kann im Einzelfall z.B. dazu führen, dass die Übereignung der Sache wirksam ist, obwohl der Kaufvertrag selbst unwirksam war.